

Satzung

über die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1 und 86 Abs. 2 Satz 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) , zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), sowie Ziff. 8 der VV 2010 zu § 86 ThürHG vom 14. Juni 2010 (ABl. TMBWK S. 214) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (Hochschule) folgende Satzung zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen. Der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat die Satzung über die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen am 20. Juni 2011 beschlossen. Der Präsident hat die Satzung am 21. Juni 2011 genehmigt. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit Schreiben vom 02.09.2011, Az. 41-5515-59, sein Einvernehmen erteilt.

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Beantragung und Ausschreibung des Lehrauftrags, Auswahlverfahren
- § 3 Qualifikation
- § 4 Vergütung
- § 5 Erstattung von Auslagen
- § 6 Vergütung von Prüfungsleistungen
- § 7 Abrechnungsverfahren
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

(1) Lehraufträge ergänzen das Lehrangebot, indem sie das vorhandene Lehrangebot inhaltlich oder quantitativ erweitern oder aufgrund von besonderen Fähigkeiten oder Kenntnissen des Lehrbeauftragten aus seiner beruflichen Praxis bereichern. In der künstlerischen Ausbildung können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden.

(2) Lehrbeauftragte sind Angehörige der Hochschule. Sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art zum Land (§ 86 Abs. 2 Satz 1 ThürHG). Es handelt sich um eine selbständige freiberufliche Tätigkeit.

(3) Der Lehrauftrag wird vom Präsidenten befristet erteilt. Erteilt werden kann er nur, soweit der Lehrbeauftragte hinsichtlich seiner Qualifikation die persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines Lehrauftrages gemäß § 3 dieser Satzung erfüllt und sich unter den Bewerbern nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung als der Beste erwiesen hat. Lehraufträge dürfen hauptberuflichen Lehrpersonen nicht für Lehrveranstaltungen erteilt werden, die sie im Rahmen ihrer Dienstaufgaben durchzuführen haben.

(4) Soweit es sich um fakultativen Unterricht handelt, ist Voraussetzung, dass ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(5) Der zulässige Umfang aller einem Lehrbeauftragten erteilten Lehraufträge für Lehraufgaben eines Professors wird auf die Hälfte der Regellehrverpflichtung eines Professors begrenzt. Sofern durch Lehraufträge

Aufgaben nach § 85 ThürHG wahrgenommen werden, darf der Umfang dieser Lehraufträge nur weniger als die Hälfte der Regellehrverpflichtung einer Lehrkraft für besondere Aufgaben betragen. Dieser Gesamthöchstumfang der Beauftragung gem. Satz 2 gilt auch in Fällen der Mischbeauftragung, wobei der Anteil der Lehraufträge für Lehraufgaben eines Professors nicht den Höchstumfang gem. Satz 1 überschreiten darf.

(6) Die Begrenzung des Höchstumfangs gem. Abs. 5 darf mit Zustimmung des Präsidenten nur in begründeten Einzelfällen überschritten werden, insbesondere wenn die Vollständigkeit oder die Qualität des erforderlichen Lehrangebots anderenfalls nicht gewährleistet ist. Wird ein Lehrbeauftragter zum Prüfer bestellt, so ist der zulässige Umfang des Lehrauftrages in der Weise zu begrenzen, dass er einschließlich der Prüfungstätigkeiten im Semester sowie der Begutachtung von Studienabschlussarbeiten durchschnittlich weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst erfordert.

(7) Lehraufträge werden grundsätzlich nur für die Dauer eines Semesters erteilt. Abweichend von Satz 1 werden Lehraufträge für das Zentrum für Hochbegabtenförderung am Musikgymnasium Belvedere für den Zeitraum eines Schuljahres erteilt.

(8) Bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes des Freistaates Thüringen ist das Nebentätigkeitsrecht zu beachten. Beamte haben vor Erteilung eines Lehrauftrages eine Nebentätigkeitsgenehmigung des Dienstvorgesetzten gemäß § 89 Abs. 6 ThürHG, § 66 ThürBG einzuholen, Arbeitnehmer haben die Nebentätigkeit gem § 3 Abs. 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) bei dem Arbeitgeber anzuzeigen.

(9) Voraussetzung für die erstmalige Erteilung von Lehraufträgen für Lehrbeauftragte, die minderjährige Schüler unterrichten, insbesondere im Musikgymnasium Schloss Belvedere tätig werden, ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. §§ 30a, 31 BZRG. Die für die Ausstellung des Führungszeugnisses erforderliche Bestätigung der Hochschule gem. § 30a Abs. 1 BZRG wird dem zukünftigen Lehrbeauftragten rechtzeitig vor der Ausstellung des Lehrauftrags auf Nachfrage ausgehändigt.

§ 2 Beantragung und Ausschreibung des Lehrauftrags, Auswahlverfahren

(1) Die Fakultäten stellen in Abstimmung mit den Instituten die für die Erfüllung der Lehraufgaben erforderliche Anzahl von Lehraufträgen und deren Zuordnung zu den einzelnen Instituten sowie das im Einzelnen abzudeckende Lehrangebot fest und beantragen die entsprechende Mittelzuweisung beim Präsidium. Der Antrag ist sogleich nach der Feststellung des Bedarfs für das kommende Semester zu stellen.

(2) Neu zu besetzende Lehraufträge werden in geeigneter Weise (etwa hochschulinterner Aushang, elektronische Veröffentlichung auf Homepage, Benachrichtigung anderer Hochschulen) in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des dem Lehrauftrag vorangehenden Semesters ausgeschrieben. Die Institute entscheiden über die Eignung der Lehrauftragsbewerber. Die Lehrbeauftragten werden vom Präsidenten bestellt.

§ 3 Qualifikation

(1) Lehraufträge dürfen nur Personen erteilt werden, die für das entsprechende Fach in der Lehre die Einstellungsvoraussetzungen

- des § 77 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ThürHG (abgeschlossenes Studium an einer Hochschule sowie pädagogische Eignung, die durch Lehrerfahrungen oder eine Lehrprobe nachzuweisen ist) oder
- des § 77 Abs. 4 ThürHG (hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung, die durch Lehrerfahrungen oder eine Lehrprobe nachzuweisen ist) erfüllen.

(2) Die Entscheidung über die Qualifikation trifft das jeweilige Institut.

§ 4 Vergütung

(1) Mit der Lehrauftragsvergütung sind alle Ansprüche aus dem Lehrauftrag abgegolten (z.B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Korrekturen, Besprechungen sowie Lehr- und Arbeitsmaterial). Weitere Ansprüche über die in dieser Satzung ausdrücklich geregelten hinaus bestehen nicht.

(2) Der Lehrbeauftragte hat zum Ende seiner Tätigkeit, spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Ende des Semesters bzw. des Schuljahres zu erklären, wie viele Lehrveranstaltungsstunden und Prüfungen er im abgelaufenen Semester tatsächlich erbracht hat. Ansprüche aus dem Lehrauftragsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb der in Satz 1 bezeichneten Ausschlussfrist schriftlich gegenüber der Hochschule geltend gemacht werden.

(3) Kommt die Lehrveranstaltung nicht zustande, so entfällt die Lehrauftragsvergütung. Wird die Lehrveranstaltung im Laufe des Semesters abgebrochen, im Umfang eingeschränkt oder nur teilweise durchgeführt, so ermäßigt sich die Lehrauftragsvergütung entsprechend. Eine Lehrveranstaltung gilt auch dann als nicht zustande gekommen, wenn an ihr nicht mindestens 1 Studierender für den künstlerischen Einzelunterricht bzw. in der Regel 5 Studierende im Gruppenunterricht teilnehmen; über Ausnahmen entscheidet der Dekan der zuständigen Fakultät. Die Mindestanzahl gilt als nicht erreicht, wenn sie nicht nach den ersten drei Lehrveranstaltungen im Semester zustande gekommen ist. Kommt die Lehrveranstaltung aus Gründen nicht zustande, die der Lehrbeauftragte nicht zu vertreten hat, werden ihm die entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten gem. § 5 Abs. 1 erstattet. Bleiben im Fall von Gruppenunterricht alle Studierenden oder im Falle von Einzelunterricht der Studierende unangekündigt dem Unterricht fern oder sagen den Unterricht binnen weniger als 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn ab, kann der Lehrbeauftragte für die ausgefallenen Stunden den vollen Vergütungssatz berechnen.

(4) Wird eine Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Dekan der zuständigen Fakultät für nur kurze Zeit unterbrochen, so wird die volle Lehrauftragsvergütung gezahlt, wenn die ausgefallene Lehrtätigkeit nachgeholt oder anderweitig ausgeglichen worden ist.

(5) Auf die tatsächlich zu erwartende Vergütung können auf Antrag Abschlagszahlungen gewährt werden, wenn die Höhe des Abschlags mindestens 150,- € beträgt. Als Abschlag wird ein Sechstel bzw. ein Zwölftel der voraussichtlich für das Semester bzw. für das Schuljahr zu zahlenden Gesamtvergütung gezahlt. Der Zeitraum der Abschlagszahlung ist aus dem Lehrauftrag zu entnehmen. Die gegebenenfalls mit dem Abschlag gezahlte Vergütung für ausgefallene und nicht nachgeholte Stunden ist zurückzuzahlen.

(6) Für die Höhe der Vergütung werden je nach Qualifikation des Lehrbeauftragten bzw. nach Zuordnung des Unterrichts zum Hauptfachkomplex oder zum Nebenfach drei verschiedene Stufen festgelegt; die Merkmale für die Vergütungsstufen sowie die Beträge werden in einer Tabelle in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt. Lehraufträge werden nach den geleisteten Einzelstunden vergütet. Eine Einzelstunde ist eine Lehrstunde von 45 Minuten, in künstlerischen Fächern dauert eine Einzelstunde 60 Minuten.

(7) In besonders begründeten Ausnahmefällen gem. VV zu § 86 ThürHG kann mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums eine höhere Vergütung vereinbart werden, wenn dies im Einzelfall wegen der herausragenden Bedeutung des Faches, den damit verbundenen Anforderungen und der zu gewinnenden Persönlichkeit erforderlich ist.

(8) Eine Vergütungspflicht besteht nicht, wenn der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung schriftlich verzichtet.

(9) Die angewiesene Mitwirkung an Prüfungen, die in direktem Zusammenhang mit der vom Lehrbeauftragten durchgeführten Lehrveranstaltung stehen, verlängert den Lehrauftrag um die tatsächlich aufgewendete und nachgewiesene Anzahl der vollen Stunden der Mitwirkung an den Prüfungen und wird gemäß dem vereinbarten Vergütungssatz je Stunde vergütet.

(10) Die aktive Mitwirkung an Prüfungen durch Korrepetition steht einer Lehrveranstaltung eines Lehrbeauftragten gleich. Für jede tatsächlich geleistete und nachgewiesene volle Stunde der Korrepetition in Prüfungen kann die Vergütung einer Lehrveranstaltungsstunde der Kategorie 3 berechnet werden. Der Korrepetitor wirkt nicht an der Bewertung von Prüfungsleistungen mit. Über die Gewährung einer Vergütung nach dieser Satzung entscheidet die den Lehrauftrag gem. § 2 Abs. 1 beantragende Fakultät.

§ 5 Erstattung von Auslagen

(1) Fahrkosten werden abhängig von der Entfernung des vom Lehrbeauftragten nachzuweisenden Hauptwohnsitzes zur Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in folgender Staffelung pauschal erstattet.

Für Hin- und Rückfahrt mit einer Gesamtstrecke von:

- a) 0 km bis 100 km : € 0
- b) 101 km bis 200 km: € 30,00
- c) 201 km bis 300 km: € 60,00
- d) 301 km bis 500 km: € 75,00
- e) 501 km bis 700 km: € 85,00
- f) über 700 km: € 110,00

Lehrbeauftragte, die ihren Dienst- oder Wohnsitz in Weimar haben, erhalten keine Fahrkosten. Für die Berechnung der Wegstrecke wird die kürzeste Strecke nach Routenplaner zu Grunde gelegt. Notwendige Fahrkosten werden auf Antrag des Lehrbeauftragten einmal pro Woche der Unterrichtszeit erstattet. In vom verantwortlichen Dekan zu bestimmenden Ausnahmefällen, wenn aus sachlichen Gründen eine zweifache Anreise pro Woche erforderlich ist, können Fahrkosten auch zweimal pro Woche erstattet werden.

(2) Diese Pauschale schließt in der Regel Übernachtungskosten mit ein. Übernachtungskosten können zusätzlich gewährt werden, wenn die vertragliche Lehrverpflichtung mehr als 7 Stunden in der Woche beträgt oder wenn eine Lehrveranstaltung als Blockveranstaltung durchgeführt wird mit höchstens fünf Lehrblöcken im Semester. Die Übernachtungskostenpauschale wird als Zuschuss in Höhe von maximal 40,00 €, aber nicht mehr als die tatsächlich entstandenen und nachzuweisenden Kosten gezahlt. Über die Gewährung von Übernachtungskosten entscheidet der verantwortliche Dekan.

§ 6 Vergütung von Prüfungsleistungen

(1) Für eine nicht bereits nach § 4 Abs. 9 vergütete Tätigkeit bei der Mitwirkung an Prüfungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Lehrauftrag stehen, insbesondere für die Vorbereitung, Beaufsichtigung und Korrektur von oder Teilnahme an Modul-, Zwischen-, Abschluss-, Eignungs- oder Externenprüfungen, kann Lehrbeauftragten für jede volle Stunde ihrer Tätigkeit eine zusätzliche Vergütung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gezahlt werden.

1. Die angewiesene Mitwirkung bei Eignungs-, Externen-, Modul- und Studienabschlussprüfungen wird mit 15,00 € pro volle Stunde vergütet.
2. Für die angewiesene Korrektur von Eignungsprüfungsklausuren wird pauschal eine Stunde je Eignungsprüfungstermin angerechnet. Die Begutachtung einer Bachelorarbeit wird mit einer Stunde, einer Masterarbeit mit bis zu sechs Stunden angerechnet.

(2) Voraussetzung für die Bewertung von Prüfungsleistungen ist, dass der Prüfer selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 7 Reisekostenabrechnung

Bei Reisen, die für außerhalb Weimars stattfindende Prüfungen erforderlich sind, werden Fahrt- und Übernachtungskosten entsprechend ThürRKG erstattet. Darüber hinausgehende Reisekosten, insbesondere für

Exkursionen und Klassenfahrten, kann auf Antrag der zuständigen Selbstverwaltungseinheit der Dekan genehmigen. Tagegelder werden nicht gezahlt.

§ 8 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung über die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, den 21. Juni 2011

Prof. Dr. Christoph Stölzl
Präsident der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar